

*Dr. Wolfgang D. Hoff*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Arbeits- und  
Sozialgericht Wien

30 Cga 86/09z

Bitte diese Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

### Im Namen der Republik

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Romana Ivan als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichter Brigitte Dober (AG) und Karl Christ (AN) in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei **Reinhard Lackner**, Beamter, Postgasse 8, 1010 Wien, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, Ebendorferstraße 3, 1010 Wien, wider die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, Singerstraße 17-19, 1011 Wien, wegen **Feststellung kollektivvertraglicher Pensionskassenleistungen** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei verpflichtet ist, dem Kläger auf Grundlage des Kollektivvertrages über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete eine Pensionskassenzusage zu erteilen und beginnend ab 1.1.2009 entsprechende Pensionskassenbeiträge an die Bundespensionskasse zu leisten.
2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, dem Kläger zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei

sonstiger Exekution die mit € 1.720,97 (darin enthalten € 286,16 Ust und € 4,-- Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten zu ersetzen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Kläger bringt vor, er sei auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Dienstnehmer der Republik Österreich. In dieser Eigenschaft sei er als Beamter der Österreichischen Post AG zugewiesen und verrichte dort die Tätigkeit eines Referenten A (PT 1/3) in der Unternehmenszentrale der Österreichischen Post AG. Der am 15.8.1967 geborene Kläger habe sein Dienstverhältnis zur Republik Österreich am 1.9.1988 begründet und sei mit Bescheid vom 29.9.1989 in ein öffentlich-rechtliches Beamten-Dienstverhältnis übernommen worden.

Die Dienstrechts-Novelle 2005 habe die Pensionskassenvorsorge für Beamte eingeführt. § 22a Abs 1 GehG sehe vor, dass der Bund allen nach dem 31.12.1954 geborenen Beamten eine betriebliche Pensionskassenzusage im Sinne des § 2 Z 1 PPG und des § 3 Abs 1 PKG zu erteilen habe.

Zu diesem Zweck könne der Bund einen Kollektivvertrag nach § 22a Abs 2 GehG iVm § 3 BPG mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund-Gewerkschaft öffentlicher Dienst sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG abschließen. Gemäß § 22a Abs 3 GehG werde der Bund beim Abschluss des Kollektivvertrages und des Pensionskassenvertrages durch den Bundeskanzler vertreten. Mit 1.1.2009 sei auf dieser Basis ein Kollektivvertrag gem. § 22a Abs 1 GehG über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete in Kraft getreten. Gemäß dessen § 5 gelte der Kollektivvertrag für die in § 22a GehG angeführten Bundesbediensteten, die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Wartefrist in

einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stünden. Diese Voraussetzungen würden auf den Kläger zutreffen.

§ 17a PTSG stelle klar, dass für die zugewiesenen Beamten der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes, die auf Rechtsverhältnisse für Beamten abstellten, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Abweichungen des PTSG unberührt blieben. Diese Abweichungen würden sich darauf beziehen, dass sich aus den Bestimmungen des BDG und des B-VG unter Ausblendung der Regelungen des PTSG ohne jeden Zweifel ergeben würde, dass Beamte grundsätzlich nur an Bundesdienststellen eingesetzt werden könnten. Die Zuweisungsbestimmungen des in § 17 Abs 1a PTSG sowie § 17a PTSG würden diese Rahmenbedingungen modifizieren und stellten daher nichts anderes als die Grundlage dafür dar, dass der Bund den Beamten auch auf Arbeitsplätzen bei bestimmten privaten Rechtsträgern verwenden könne, die nicht Dienststellen des Bundes seien. Die Zuweisung entspreche am ehesten einer Arbeitskräfteüberlassung auf gesetzlicher Basis, wobei die Zuweisungsgesellschaft als Beschäftiger und der Bund als Überlasser auftrete. Der Oberste Gerichtshof spreche hier von einem „Gespaltene[n] Dienstverhältnis“. Der Beamte sei aufgrund der Zuweisungsregel ausschließlich dem Bund verpflichtet, müsse aber seine Arbeitsleistungen außerhalb der Verwaltung in den Betrieben der Zuweisungsgesellschaft erbringen. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten behielten ihre Stellung als Bundesbeamte einschließlich der für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geltenden Rechtsvorschriften. Ein Recht der Zuweisungsgesellschaft gegenüber dem Beamten auf Arbeitsleistung werde durch die Zuweisungsregel daher nicht begründet.

Der Kollektivvertrag gelte nach seinem Wortlaut auf für die zugewiesenen Beamten, da dieser in § 22a GehG erwähnt seien und in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stünden. Sie seien daher vom Kollektivvertrag erfasst und bestünde derzeit eine Pensionskassenzusage seitens des Bundes.

Für die Auffassung der beklagten Partei, den persönlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages teleologisch zu reduzieren, würden weder das GehG noch das PTSG einen Anhaltspunkt bieten. Eine teleologische Reduktion komme nur in Frage, wenn eine nach der ratio legis notwendige Ausnahmeregelung fehle. Dies sei aber gerade nicht der Fall.

Für die vom PTSG erfassten Unternehmen bestünde mit § 22a Abs 5 GehG eine Spezialregelung. Dort sei normiert, dass die Absätze 1 - 3 GehG auch auf zur Dienstleistung zugewiesene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden sei, dass vom jeweiligen Unternehmen auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden könne, an die Stelle des in Abs. 3 angeführten Bundeskanzlers der Vorstandsvorsitzende des jeweiligen Unternehmens trete und der Kollektivvertrag mit dem ÖGB - Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten abzuschließen sei. Die Regelungen des Kollektivvertrages des Bundes über die Einbeziehung von Beamten der Pensionskasse, über das Beitragsrecht und das Leistungsrecht gelte auch für die zur Dienstleistung überlassenen Beamten.

Fraglich sei das Verhältnis zwischen § 22a Abs. 5 GehG und Abs. 1 leg cit. Aus § 22 Abs. 1 GehG gehe nicht hervor, dass die PSTG-Beamten nicht unter diese Regelung fallen sollten, vielmehr seien sie von dessen Wortlaut umfasst. Ungeachtet des klaren Wortlautes habe der Gesetzgeber in Abs. 5 eine Sonderregelung vorgesehen. Fraglich sei, welchen Sinn diese Regelung habe, wenn die zugewiesenen Beamten bereits von Abs. 1 erfasst seien. Übersehen dürfe jedoch nicht werden, dass die PSTG-Beamten gerade nicht vom Anwendungsbereich der Abs. 1 - 3 ausgenommen worden seien. Eine mögliche Sichtweise sei, dass Abs. 1 für die PSTG-Beamten nicht gelten solle, und die Pensionskassenzusage durch das Unternehmen erteilt werden solle. Auch könne geschlossen werden, dass die PSTG-Unternehmen offenbar zur inhaltsgleichen Regelung einer Pensionskassenzusage wie jener des Bundes verpflichtet werden sollten.

Auch wenn sich dies erahnen lasse, habe der Gesetzgeber keine solche Regelung getroffen bzw. sei diese unter Annahme einer solchen Zielsetzung als verunglückt zu bezeichnen. Eine Verpflichtung der Vorstandsvorsitzenden zur Erzielung einer Pensionskassenzusage sei in Abs. 5 nicht aufgenommen worden. Nach den Abs. 1 bis 3 habe der Bund eine Zusage zu erteilen, nach Abs. 5 bestehe lediglich die Möglichkeit, dass auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden könne. Es gelte daher, dass auch das Unternehmen berechtigt sei, eine Pensionskassenzusage zu erteilen, sofern dies aber nicht geschehe, der Bund hierzu verpflichtet sei.

Der Gesetzgeber habe mit § 22a Abs 1 GehG den Bund ohne Zweifel dazu verpflichtet, seinen Beamten eine Pensionskassenzusage zu erteilen, ein Entscheidungsspielraum bestehe nicht. Lediglich hinsichtlich der Regelungstechnik bestehe scheinbar eine „Kann-Bestimmung“. Letztlich habe der Bund im Ergebnis eindeutig die Verpflichtung, seinen Beamten eine Pensionskassenzusage zu erteilen und hierfür einen entsprechenden Pensionskassenkollektivvertrag abzuschließen.

§ 22a Abs 5 GehG stelle die Situation für PTSG-Unternehmen nur scheinbar anders dar, da zunächst auf die Abs 1 - 3 verwiesen werde, welche nach Maßgabe des Abs 5 anzuwenden seien. Der Bund habe eine Pensionskassenzusage zu erteilen, vom jeweiligen Unternehmen könnte auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden. Ein Kollektivvertrag wäre mit dem ÖGB-Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten abzuschließen. Für das PTSG-Unternehmen bestehe jedoch keine Verpflichtung, einen solchen Kollektivvertrag abzuschließen. Die PTSG-Unternehmen würden die verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit genießen.

Sollten die PTSG-Unternehmen dazu verpflichtet werden, entsprechende Beiträge nach dem Kollektivvertrag des Bundes nach § 22a Abs 1 GehG zu leisten, wäre es dem Gesetzgeber freigestanden, diese hierzu zu verpflichten. Weder der

Vorstandsvorsitzende des PTSG-Unternehmens noch die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten könne zum Abschluss eines solchen Kollektivvertrages gezwungen werden.

Der Gesetzgeber habe somit weder normiert, dass das Unternehmen eine Pensionskassenzusage zu erteilen habe, noch besetze eine Verpflichtung zum Abschluss eines Pensionskassenkollektivvertrages. Die Verpflichtung zur Erteilung einer Pensionskassenzusage treffe hingegen den Bund als Dienstgeber der Beamten. Bei gegenteiliger Interpretation des § 22a Abs. 1 GehG würden die PTSG-Beamten ohne erkennbare sachliche Rechtfertigung und somit gleichheitswidrig aus den verpflichtenden Pensionskassenzusagen herausfallen.

Die beklagte Partei als Dienstgeber des Klägers habe bislang dem Kläger entgegen der ihn treffenden Verpflichtung eine derartige Pensionskassenzusage nicht erteilt und wolle sich ihrer Verpflichtung mit dem Hinweis, eine solche Pensionskassenzusage solle das zugewiesene Unternehmen erteilen, entziehen.

Die beklagte Partei bestreite offenbar nicht, dass die beklagte Partei die Verpflichtung zum Abschluss eines Pensionskassen-Kollektivvertrages und eines Pensionskassenvertrages treffe. Thematisiert sei lediglich, welches Organ berufen sei, diese Verpflichtung des Bundes herbeizuführen. Klagsgegenständlich sei jedoch nicht die Frage der Abschluss- bzw. Vertretungsbefugnis, sondern die Feststellung, dass gemäß § 22a GehG die beklagte Partei und niemand anderer zum Abschluss des Pensionskassenvertrages verpflichtet sei. Adressat der Verpflichtung des § 22a GehG sei ausschließlich die beklagte Partei. Entscheidend sei im Hinblick auf die Argumentation der beklagten Partei, dass der Vorstandsvorsitzende in diesem Fall als Organ des Bundes auftrete und die finanziellen Verpflichtungen aus dem Abschluss die beklagte Partei und nicht das Unternehmen, dem die Beamten zugewiesen seien, treffe. Die nunmehrigen Auffassung der

beklagten Partei unterscheide sich von der zuvor durch das Bundeskanzleramt vertretenen, welches von einer Verpflichtung der Öst. Post AG ausgegangen sei.

Die klagende Partei gehe jedenfalls von einer Verpflichtung der beklagten Partei und nicht der Öst. Post AG aus.

Die Formulierung des Klagebegehrens als Feststellungsbegehren sei auch für vergangene Perioden rechtlich richtig, da eine Leistung von Pensionskassenbeiträgen erst ab Vorliegen einer Pensionskassenzusage rechtlich möglich sei und ein Leistungsbegehren bis zu deren Vorliegen nicht möglich sei.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und beantragte Klagsabweisung. Auf das Dienstverhältnis des Klägers sei das PTSG anzuwenden. Neben dem formellen Dienstverhältnis zum Bund bestehe ein gesonderte Zuweisungsverhältnis zur Österreichischen Post AG. Der Bund als Dienstgeber übe seine Diensthoheit u.a. durch den Vorsitzenden des Vorstandes aus. Die Verfassungsbestimmung des § 17 Abs 2 und 3 PTSG würden dem jeweiligen Vorsitzenden eines Vorstandes in Vollziehung des Beamtendienstrechts nicht nur eine den obersten Organen des Bundes i.S. des Art. 20 Abs 1 B-VG vergleichbare Funktion gewährleisten, sondern sogar eine darüber hinausgehende Kompetenz: Sie würden insbesondere keiner Weisungsbindung unterliegen, hätten in den Dienstrechtsgesetzen vorgesehene Verordnungen selbst zu erlassen und könnten auch die regelmäßigen Gehaltsanpassungen durch Verordnungen regeln, während die obersten Organe des Bundes diesbezüglich um die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Gesetze gebunden seien. In dieser Funktion würden sie aber nicht etwa als im Aktienrecht vorgesehene Organe der Unternehmen handeln, sondern als Organe des Bundes und damit für den Bund.

Nach § 17a PTSG bestünden drei Gruppen von Beamten, nämlich

- allgemeine Bundesbeamte : zuständig für den Abschluss des Kollektivvertrages und des Pensionskassenvertrages sei der Bund, vertreten durch den Bundeskanzler; nur für diese gelte der streitgegenständliche Kollektivvertrag;

- Landeslehrer und

- Beamte, die iS des § 17a PTSG einem Post- und Telekommunikationsunternehmen zugewiesen seien. Zuständig für den Abschluss des Kollektivvertrages sei der Bund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden des jeweiligen Unternehmens. Ein solcher Kollektivvertrag und Pensionskassenvertrag sei bis dato vom Bund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Öst. Post AG, nicht abgeschlossen worden.

Die geltend gemachten Ansprüche bestünden daher nicht zu Recht.

Schließe der Bund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Öst. Post AG für die zugewiesenen Beamten nach § 17a PTSG einen Kollektivvertrag ab, dann würden dafür gemäß § 22a Abs 5 Z 3 GehaltsG die Regelungen des Kollektivvertrages des Bundes über die Einbeziehung von Beamten in die Pensionskasse inhaltsgleich gelten. Zwar sehe § 5 des streitgegenständlichen Kollektivvertrages über den persönlichen Geltungsbereich vor, dass dieser für die in § 22a GehG und die in § 78a Abs 1 VBG angeführten Bundesbediensteten, die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Wartefrist in einem neuen aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stünden, diese Bestimmung dürfe jedoch nicht abstrakt gesehen werden, sondern sei nur unter Berücksichtigung des Normzweckes und der Normsetzungsautorität dahin teleologisch zu reduzieren, dass sie nur für jene Beamte iS des § 22a GehaltsG gelte, für die die Zuständigkeit des Bundes, vertreten durch den Bundeskanzler gegeben sei, also nur für Beamte iS des § 22a Abs 1 - 3 GehG.

Für den Kläger als iS des § 17a PTSG der Öst. Post AG zugewiesenen Beamten sei aber diese Zuständigkeit nicht gegeben. Aufgrund der verfassungs- und einfachgesetzlichen

Rahmenbedingungen falle der Abschluss eines Kollektivvertrages, der für den Kläger Geltung haben könne und die Erteilung einer Pensionskassenzusage in die Zuständigkeit des Bundes, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Öst. Post AG.

Vom streitgegenständlichen Kollektivvertrag seien daher nur die Bundesbeamten iS des § 22a Abs 1 - 3 GehG und nicht die Landeslehrer oder die nach dem PTSG der Öst. Post AG zugewiesenen Beamten erfasst. Der Kläger sei in den Kollektivvertrag vom 10.7.2009 mangels Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung iS des § 22a Abs 5 GehG durch den Vorstandsvorsitzenden der Öst. Post AG nicht einbezogen worden. Der verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellte Vorstandsvorsitzende der Öst. Post AG sei zwar von Gesetzes wegen verpflichtet, für den Bund einen derartigen Kollektivvertrag abzuschließen und eine derartige Pensionszusage zu erteilen, diese Verpflichtung sei jedoch nicht durchsetzbar.

Der Gesetzgeber habe mit dem Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG die Einrichtung einer betrieblichen Pensionskasse vorgesehen und deren Unternehmensgegenstand festgelegt. Von den Unternehmen des Post- und Telegrafendienstbereichs falle jedenfalls die Telekom Austria AG mangels entsprechender Kapitalmehrheit des Bundes nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung. Für die Öst. Post AG sei die gesetzliche Möglichkeit geschaffen worden, dass nicht nur eine betriebliche, sondern auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden könne, um zu verhindern, dass die Post- und Telekom-Unternehmen eigene betriebliche Pensionskassen gründen müssten. Aus der Maßgabe des § 22a Abs 5 Z 1 GehG den Schluss zu ziehen, dass die Unternehmen neben der betrieblichen Pensionskassenzusage des Bundes noch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilen könnten, sei angesichts der Maßgabe der Z 3, wonach die Essentialia des streitgegenständlichen Kollektivvertrages des Bundes, nämlich

Einbeziehung, Beitrags- und Leistungsrecht, auch für Post- und Telekom-Beamtinnen und -Beamten gelte, vollkommen verfehlt. Der Gesetzgeber habe wohl zur genüge ausgedrückt, dass die materielle Gleichbehandlung die materielle Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten der Bundesverwaltung und der Post- und Telekom-Beamtinnen und -Beamten bei ihrer Pensionsvorsorge absolut im Vordergrund stehe oder eine materiell einheitliche Pensionskassenvorsorge aller Beamtinnen und Beamten geschaffen werden solle.

Da dem Bund aufgrund des geltenden Konzernbegriffes die Einbeziehung jedenfalls der Beamten der Telekom Austria AG in seine betriebliche Pensionskassenzusage verwehrt sei, habe der Gesetzgeber auch keine Subsidiaritätsregelung etwa der Art, dass bis zum Abschluss eines Kollektivvertrages nach Z 4 des Bundes gelte, schaffen können.

Vielmehr hätten die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden die - nicht erzwingbare - Verpflichtung, mit der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten eine Einigung über die noch offenen formalen Punkte in einem „Rest-Kollektivvertrag“ herbeizuführen und mit einer Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag abzuschließen.

Der Kläger betrachte die PTSG-Unternehmen als Adressaten dieser Verpflichtung und habe ihre verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsfreiheit ins Treffen geführt. Adressaten der Verpflichtung seien aber nicht die Unternehmen, sondern die jeweiligen Vorstandsvorsitzenden in ihrer Quasifunktion als oberste Organe des Bundes.

Hinsichtlich der vergangenen Perioden könne auf Leistung geklagt werden, sodass kein rechtliches Interesse an der Feststellung für diesen Zeitraum bestehe.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Pensionsbeitragsgrundlagen 1/2008 - 12/2009 (Konvolut Beil./1)

sowie den Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete (Beil./2).

Sachverhaltsfeststellungen:

Der Kläger ist am 15.8.1967 geboren und begründete nach mehreren kurzfristigen Dienstverhältnissen sein Dienstverhältnis zur beklagten Partei am 1.9.1988. Mit Bescheid vom 29.9.1989 wurde er in ein öffentlich-rechtliches Beamten-Dienstverhältnis übernommen. In dieser Eigenschaft wurde er als Beamter der Österreichischen Post AG zugewiesen. Er verrichtet dort die Tätigkeit eines Referenten A (PT 1/3) in der Unternehmenszentrale der Österreichischen Post AG.

Die §§ 5 und 5a des Kollektivvertrages über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete lauten:

*„Persönlicher Geltungsbereich*

§ 5. (1) Dieser Kollektivvertrag gilt nach Ablauf der Wartefrist gemäß § 6 Z 6 für die in § 22a GehG und in § 78a Abs 1 VBG angeführten Bundesbediensteten, die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Wartefrist in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die Wartefrist ist die im bestehenden Bundesdienstverhältnis bis zum Tag des Inkrafttretens zurück gelegte Dienstzeit anzurechnen, soweit sie für die Vorrückung zu berücksichtigen ist. Weiters gilt dieser Kollektivvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für Leistungsberechtigte und ausgeschiedene Anwartschaftsberechtigte. Für ausgeschiedene Anwartschaftsberechtigte aber nur, wenn für sie nicht aufgrund einer Ausgliederung ein anderer Pensionskassen-Kollektivvertrag wirksam wird.

(2) Die Einbeziehung der Bundesbediensteten gemäß Abs 1 erfolgt nach Ablauf der Wartefrist zu dem auf diesen Zeitpunkt nächstfolgenden Beitragsmonat.“

*Möglichkeit des Beitrittes für LandeslehrerInnen*

§ 5a. Tritt ein Land bezüglich der LandeslehrerInnen diesem Kollektivvertrag bei, so gilt dieser Kollektivvertrag in allen Bestimmungen auch für das jeweilige Land mit folgenden Maßgaben:

1. Als Dienstgeber ist das jeweils in Betracht kommende Organ des Landes zu verstehen.

2. An die Stelle der Bundesbediensteten treten die LandeslehrerInnen.

3. An die Stelle des aktiven Dienstverhältnisses zum Bund tritt ein aktives Dienstverhältnis zum Land.“

Ein Kollektiv- und Pensionskassenvertrag im Sinne des § 22a Abs 5 GehG hinsichtlich der PTSG-Beamten wurde vom Bund,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Öst. Post AG bisher nicht abgeschlossen.

Beweiswürdigung:

Die rechtserheblichen Tatsachen stehen außer Streit.

Rechtliche Beurteilung:

Nach § 17a PTSG bleibt für die gemäß § 17 Abs 1a PTSG zugewiesenen Beamten der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes, die auf Rechtsverhältnisse der Beamten abstellen, in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den in den Abs 2 - 12 enthaltenden Abweichungen aufrecht.

Mit der Dienstrechts-Novelle 2005 wurde die Pensionskassenvorsorge für Beamte eingeführt. Nach § 22a GehG hat der Bund allen nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Beamten eine betriebliche Pensionskassenzusage im Sinne des § 3 Z 1 des BPG zu erteilen. Zu diesem Zweck kann der Bund einen Kollektivvertrag nach Abs. 2 in Verbindung mit § 3 BPG mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG abzuschließen (Abs 1). Soweit dies zur Regelung der Pensionskassenvorsorge der Beamten erforderlich ist, ist abweichend von § 1 Abs 2 Z 3 des ArbVG und von § 3 Abs 1a Z 1 BPG ein Kollektivvertrag abzuschließen. Der Kollektivvertrag hat insbesondere Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht entsprechend dem BPG und PKG zu enthalten (Abs 2). Der Bund wird beim Abschluss des Kollektivvertrages und des Pensionskassenvertrages durch den Bundeskanzler vertreten (Abs 3).

Hinsichtlich der LandeslehrerInnen finden sich in § 22a GehG folgende Regelungen (Abs 4): Die Abs 1 - 3 sind auf Landeslehrer mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. vom Land auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden kann,

2. an die Stelle des in Abs 3 angeführten Bundeskanzlers das jeweils in Betracht kommende Organ des Landes tritt,

3. die Regelungen des Kollektivvertrages des Bundes über die Einbeziehung von Beamten in die Pensionskasse, über das Beitragsrecht und über das Leistungsrecht auch für das Rechtsverhältnis zwischen Land und Landeslehrer unmittelbar anwendbar sind. § 22a Abs 4a und b GehG sehen vor, wie das Land seine Verpflichtung nach Abs 4 auch erfüllen kann und regelt den Fall, dass vom Land die entsprechende Verordnung aufgehoben wurde. Nach § 22a Abs 4a Z 6 GehG wirkt für den Fall, dass ein Land eine gemäß Z 2 erlassene Verordnung aufgehoben hat, der Kollektivvertrag des Bundes, soweit er nicht bereits nach Abs 4 unmittelbar anwendbar ist, im Sinne des § 13 ArbVG nach, bis das Land einen Kollektivvertrag abschließt, um die Verpflichtung nach Abs 4 zu erfüllen.

Nach § 22a Abs 5 GehG sind die Abs 1 - 3 auf nach § 17 Abs 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. vom jeweiligen Unternehmen auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden kann,

2. an die Stelle des in Abs 3 angeführten Bundeskanzlers der Vorstandsvorsitzende des jeweiligen Unternehmens tritt und der Kollektivvertrag nach den Abs 1 und 2 mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten abzuschließen ist, und

3. die Regelungen des Kollektivvertrages des Bundes über die Einbeziehung von Beamten in die Pensionskasse, über das Beitragsrecht und über das Leistungsrecht auch für die nach § 17 Abs 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten gelten.

Anders als für die LandeslehrerInnen finden sich keine Regelungen, dass oder wie eine „Verpflichtung“ vom jeweiligen Unternehmen zu erfüllen wäre und was für den Fall des Wegfalls eines solchen Kollektivvertrages gelten soll.

Mit 1.1.2009 trat der auf dieser Basis abgeschlossene Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete in Kraft, der auszugsweise die in den Feststellungen angeführten Bestimmungen enthält.

Ein Kollektiv- und Pensionskassenvertrag im Sinne des § 22a Abs 5 GehG hinsichtlich der PTSG-Beamten wurde vom Bund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Öst. Post AG bisher nicht abgeschlossen.

Fraglich ist, ob § 22a Abs 1 GehG sowie der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete auf das Beamten-Dienstverhältnis des Klägers zur Anwendung kommen.

Nach dem Wortlaut des § 22a Abs 1 GehG hat der Bund allen nach dem 31.12.1954 geborenen Beamten eine betriebliche Pensionskassenzusage zu erteilen. Dessen Abs 4 - 5 regeln, nach welcher Maßgabe dies für LandeslehrerInnen (Abs 4, 4a, 4b) und nach § 17 Abs 1a des PTSG zugewiesene Beamte gilt.

Während der Kläger zusammengefasst die Auffassung vertritt, dass mangels Abschluss eines Kollektivvertrages nach § 22a Abs 5 GehG die Regelungen des § 22a Abs 1 - 3 GehG auf das Beamten-Dienstverhältnis des Klägers und somit der der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete anzuwenden seien, geht die beklagte Partei davon aus, dass die entsprechenden Regelungen dahingehende teleologisch zu reduzieren seien, dass sie nur für jene Beamte im Sinne des § 22a GehG gelten würden, für die die Zuständigkeit des Bundes, vertreten durch den Bundeskanzler gegeben sei, also für Beamte iS des § 22a Abs 1 - 3 GehG.

Nach § 22a Abs 5 Z 1 GehG kann vom jeweiligen Unternehmen den zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden. Während § 22a GehG detaillierte Regelungen für LandeslehrerInnen enthält, wie das Land der Verpflichtung nachkommen kann und Vorkehrungen für den Fall des Wegfalles der Verordnung

getroffen werden, finden im Fall der nach § 17 Abs 1 PTSG zur Dienstleistung überlassene Beamten keine solche Normen.

Wie auch die beklagte Partei selbst ausführt, besteht für das PSTG-Unternehmen Koalitionsfreiheit, sodass diese arbeitsverfassungsrechtlich nicht zum Abschluss eines Kollektivvertrages gezwungen sind.

Während für LandeslehrerInnen ausdrücklich eine Verpflichtung der Länder normiert sowie für den Fall der Aufkündigung der Verordnung Vorsorge getroffen wurde wären nach der Auffassung der beklagten Partei die nach PTSG überlassenen Beamten für den Fall des Nichtabschlusses eines Kollektivvertrag durch das jeweilige Unternehmen unversorgt und wäre eine Versorgung auch nicht erzwingbar.

Dem Gesetzgeber kann eine derartige Ungleichbehandlung zwischen LandeslehrerInnen und nach PTSG überlassenen Beamten nicht unterstellt werden. So ist auch aus dem § 22a Abs 5 Z 3 GehG zu schließen, dass nach der Absicht des Gesetzgebers für den Fall des Abschlusses eines Kollektivvertrages im Sinne des Abs 5 Z 1 und 2 die Regelungen des Kollektivvertrages des Bundes über die Einbeziehung von Beamten in die Pensionkasse, über das Beitragsrecht und über das Leistungsrecht auch für die nach § 17 Abs 1 a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten gelten sollen.

§ 22a GehG ist daher nach seinem Wortlaut zu verstehen. Demnach hat der Bund allen nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Beamten eine Betriebliche Pensionkassenzusage zu erteilen (Abs 1). Nach Abs 5 kann vom jeweiligen Unternehmen auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden. Nachdem eine überbetriebliche Pensionskassenzusage des Öst. Post AG bisher nicht erteilt wurde, trifft die Verpflichtung nach Abs 1 den Bund, sodass dem Klagebegehren stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 41ff ZPO.

Hinterlegt am 29.04.2010 - 00:15

- 16 -

Arbeits- und Sozialgericht Wien  
1082 Wien, Wickenburggasse 8-10  
Abt. 30, am 2.3.2010

**Mag. Romana Ivan**

**Richterin**

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG